

Häusliches Arbeitszimmer Ertragsteuerliche Behandlung § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG Stand: Juni 2016

Beschaffenheit

ist seiner Lage, Funktion u. Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden und dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten

Lagerraum, Archiv oder Raum f. Maschinen wird i.d.R. nicht anerkannt. Ebensovienig eine Arbeitsecke.

Einrichtung wie Büro, wird ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt. Eine teilweise Nutzung wird nicht anerkannt (BFH v. 27.07.15, GrS 1/14; Aufteilungsverbot)

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

Unbegrenzter Abzug der Kosten

Für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung

Begrenzter Abzug i.H.v. max. 1.250 EUR möglich

Beispiel: Lehrer, Arbeitszimmer für Unterrichtsvorbereitungen und Korrekturen

Finanzamt lehnt Kosten für Arbeitszimmer ab

Abzug von Arbeitsmittel prüfen, z.B.

- Computer
- Schreibtisch
- Drucker
- Stifte, Papier usw.

Kosten Arbeitszimmer

Mietaufwendungen (anteilig)

Bei Eigentumswohnungen/dem eigenen Haus (anteilig)
- Absetzung für Abnutzung
- Finanzierungskosten

Nebenkosten (anteilig), wie z.B. Grundsteuer, Müllabfuhr, Versicherungskosten, Schornsteinfeger, Strom- und Heizkosten, Reinigungsaufwendungen

Luxusgegenstände wie Kunstgemälde können nicht steuerlich geltend gemacht werden

Aufwendungen für Küche, Bad und Flur, die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, können auch dann nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein berücksichtigungsfähiges häusliches Arbeitszimmer existiert (BFH-Urteil v. 17.02.16 - XR 26/13)